

Verkündet

am 4. Juli 1963

Schorn, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Heinrich W [REDACTED], Inhaber
der Firma August G [REDACTED] (Straßen- und Tiefbau),
N [REDACTED] ([REDACTED]), A [REDACTED] A [REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägers,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den früheren Straßenbauunternehmer, jetzt Rentner,
August G [REDACTED], H [REDACTED]-P [REDACTED],
S [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagten,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Juli 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn,
Dr. Nörr, Dr. Reinicke und Dr. Bukow
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 10. Juli
1962 wird auf Kosten des Beklagten mit der Maß-
gabe zurückgewiesen, daß in Nr. 2 der Urteils-
formel an die Stelle des Betrages von "17.699,99 DM"
der Betrag von "17.666,99 DM" tritt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Inhaber eines Straßenbauunternehmens in N [REDACTED]. Im Sommer 1953 entschloß er sich wegen seines Alters - er war damals 70 Jahre - und auf ärztlichen Rat, das Unternehmen zu verkaufen. Auf das folgende Inserat

"Altes Straßenbauunternehmen in Norddeutschland ist an soliden Steinsetzmeister abzugeben. Erforderlich eine Teilzahlung, Rest auf Rentenbasis. Versteuerter Reingewinn gut 30.000 DM. Der Betrieb ist ausbaufähig und soll wegen Alters des Inhabers abgegeben werden. Beschäftigtenzahl rund 15 Mann. Interessenten wollen sich melden unter"

meldete sich der Beklagte. Die anschließenden Verhandlungen führten zum Abschluß eines notariellen Kaufvertrages vom 8. September 1953. Hiernach erhielt der Kläger als Kaufpreis 10.000 DM und zeitlebens 3 % des jährlichen Umsatzes. Diese Regelung blieb unverändert, als die Parteien andere Vertragsbestimmungen durch notariellen Vertrag vom 7. Mai 1954 änderten.

Wie in den vorvertraglichen Verhandlungen versprochen, unterstützte der Kläger anfangs den Beklagten in der Führung des am 8. April 1954 übergebenen Geschäfts. Im Juni 1954 verzog der Kläger nach Hamburg, um sich dort zur Ruhe zu setzen. Von einzelnen Fahrten nach Nordenham abgesehen, beschränkte sich die Mitarbeit des Klägers allmählich darauf, den Beklagten schriftlich zu beraten und für ihn einzelne Geschäftsangelegenheiten zu besorgen, die schriftlich erledigt werden konnten, wie die Korrespondenz mit Auftraggebern und die Abgabe von Angeboten.

Auf Wunsch des Beklagten und seines Steuerberaters hoben die Parteien am 16. Juli 1955 die beiden ersten Verträge auf und schlossen am gleichen Tage einen neuen notariellen Vertrag. In dem notariellen Protokoll gaben die

Parteien den Kaufpreis wie im ersten Vertrag wiederum mit 45.000 DM an. Nach dem als Protokollanlage beigefügten Kauf- und Geschäftsübernahmevertrag betrug der Gesamtkaufpreis jedoch nur 13.913,39 DM. Hiervon entfielen 2.320,50 DM (vorher 500 DM) auf verkaufte Inventar, 3.179,50 DM auf Einführungskosten für die Monate April bis Juni 1954 (in den früheren Verträgen nicht enthalten), 3.413,39 DM auf übernommenes Material und 5.000 DM (vorher 10.000 DM) auf das "Entgelt für das Geschäft als solches". Weiter bestimmte § 5 des Vertrages:

"Außer dem Gesamtkaufpreis für das Unternehmen zahlt Käufer an den Verkäufer, solange letzterer lebt, 3 % des jährlich erzielten Umsatzes für die laufende Unterstützung in den kommenden Jahren bei Ausarbeitung von Kalkulationsunterlagen, Abgabe von Preisangeboten und Abwicklung von größeren Aufträgen.

Die Zahlung der genannten 3 % des Umsatzes soll in monatlichen Raten erfolgen. Die Höhe der zunächst abschlägig zu zahlenden Monatsraten wird errechnet aus dem Umsatz des Vorjahres, geteilt durch 12, die Ausgleichung der Spitzenbeträge hat dann jeweils nach Ablauf eines halben Jahres zu erfolgen."

Etwa ab November 1955 zog der Beklagte den Kläger nicht mehr zur Mitarbeit heran. In der Folgezeit weigerte sich der Beklagte, die Jahresumsätze zu belegen und erstrebte eine Kürzung der Rente. Ab 1. April 1957 setzte er die monatlichen Zahlungen von bisher 500 DM auf 250 DM herab. Die Verhandlungen der Parteien über eine Neubemessung der Rente führten zu keinem Ergebnis.

Im Februar 1961 gründeten die drei Kinder des Beklagten, von denen zwei vorher schon in dem vom Kläger übernommenen Geschäft tätig waren, die "W. [REDACTED] Straßen- und Tiefbau GmbH", die im März 1961 in das Handelsregister eingetragen wurde. Zur Leistung der erforderlichen Barcinalagen zahlte der Beklagte seinen Kindern einen Betrag von



90.000 DM. Außerdem überließ er der Gesellschaft Gerät und Geschäftsräume der vom Kläger übernommenen Firma.

Der Kläger verlangt für bis zum 31. Dezember 1959 fällig gewordene Leistungen einen Betrag von 17.666,99 DM nebst Zinsen, abzüglich eines Betrages von 17.047,04 DM, die teils gezahlt, teils durch Anerkenntnisurteile erledigt sind. Weiter fordert er als ihm zustehende Umsatzbeteiligung 12.177,57 DM für 1960 und 8.118,40 DM für die ersten acht Monate des Jahres 1961, jeweils nebst Zinsen. Seine Ansprüche hat der Kläger nach den unstreitigen Umsatzzahlen der Jahre 1954 bis 1958 und 1960 berechnet. Für das Geschäftsjahr 1959 begehrt er zur endgültigen Berechnung seiner Rente noch die Vorlage der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung.

Der Beklagte hat seinen Antrag auf Klageabweisung damit begründet, daß er die in § 5 des Vertrages bestimmte Umsatzbeteiligung nicht zu gewähren brauche, weil der Kläger die dafür vorausgesetzte Mitarbeit nicht geleistet habe. Ferner wendet er ein, die Geschäftsgrundlage des geschlossenen Vertrages sei weggefallen, weil sich die Struktur des übernommenen Unternehmens in unvorhersehbarer Weise geändert habe. Schließlich hält er den Anspruch, den der Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1961 geltend macht, für überhöht, weil dieser nicht nach dem Umsatz des Jahres 1960, sondern nach dem des Jahres 1961, der nur 154.261 DM betragen habe, zu berechnen sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten bis auf eine Änderung der zugesprochenen Zinsen zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält den Beklagten für nicht berechtigt, die ihm obliegende Rentenleistung zu verweigern, weil der Kläger nicht mehr im Geschäft mitgearbeitet habe. Es hat dazu ausgeführt: Im Sommer 1953 habe der damals 70-jährige Kläger sein Unternehmen aus Alters- und Gesundheitsgründen auf Rentenbasis verkaufen wollen, um sich in Hamburg zur Ruhe zu setzen. Dementsprechend habe er inseriert. In dem sich anschließenden Schriftwechsel habe der Steuerberater S., der für den Kläger die Verkaufsverhandlungen geführt habe, dem Beklagten vorgeschlagen, als Kaufpreis 10.000 DM in bar und eine lebenslängliche Rente von entweder 400 DM monatlich oder 3 % vom Umsatz zu zahlen. Außerdem habe er noch die freiwillige Bereitschaft des Klägers angedeutet, den Beklagten in sein neues Arbeitsgebiet einführen und ihm auch später noch als älterer Freund zur Seite stehen zu wollen. In seinen Antwortschreiben habe sich der Beklagte für eine prozentuale Rente vom Umsatz entschieden und sich erfreut über die Aussicht geäußert, den Kläger als Freund gewinnen und ihn immer um Rat fragen zu können. Bei den Vertragsverhandlungen hätten die Parteien jedoch niemals daran gedacht, den Kläger zur weiteren Mitarbeit im Geschäft zu verpflichten und davon die Zahlung der Kaufpreisrente abhängig zu machen. Für eine solche Absicht ergebe demzufolge auch der dann am 8. September 1953 geschlossene Kaufvertrag keine Anhaltspunkte. Hieran habe sich auch durch den Vertrag vom 7. Mai 1954 nichts geändert.

Eine Änderung in der Formulierung bringe erstmalig der dritte Vertrag vom 16. Juli 1955. Nach § 5 Abs. 1 hänge der Rentenanspruch des Klägers nunmehr von seiner künftigen Mitarbeit ab, da der Beklagte a u ß e r dem Gesamtkaufpreis dem Kläger auf Lebenszeit 3 % des jährlich erzielten Umsatzes f ü r die laufende Unterstützung in den kommen-

den Jahren bei Ausarbeitung von Kalkulationsunterlagen, Abgabe von Preisangeboten und Abwicklung von größeren Aufträgen zu zahlen habe. Diese Regelung gebe aber nicht den wirklichen Willen der Parteien wieder. Sie sei nur zum Schein in den Vertrag aufgenommen worden, um dem Beklagten dadurch die Möglichkeit zu eröffnen, die Rente als Entgelt für geleistete Dienste über Lohnkonto abzusetzen. In Wahrheit habe es bei der bisherigen Regelung, d. h. bei der von keiner Gegenleistung des Klägers abhängigen Rentenverpflichtung des Beklagten bleiben sollen. Die Parteien hätten eine Arbeitsverpflichtung des Klägers nicht beabsichtigt, weil dieser inzwischen 72 Jahre alt geworden sei und damals schon in Hamburg gewohnt habe. Der Beklagte habe deshalb auch vom Kläger, dessen Mitarbeit Ende 1955 aufgehört habe, keine weiteren Dienste mehr verlangt, gleichwohl aber die Rente weiter gezahlt. Die dafür vom Beklagten gegebene Erklärung, auf die Mitarbeit des Klägers verzichtet zu haben, weil dieser in die eigene Tasche gewirtschaftet habe, sei unglaublich. Denn der Beklagte habe dies erstmals im Prozeß behauptet. Der bis dahin von den Parteien geführte Schriftwechsel enthalte niemals Hinweise über angebliche Verfehlungen des Klägers. Wenn der Beklagte auf die Mitarbeit des Klägers verzichtet hätte und ernstlich der Auffassung gewesen wäre, die Rente nur als Entgelt für geleistete Dienste zu schulden, sei jedenfalls die Weiterzahlung der Rente unerklärlich.

II. Das Berufungsgericht hat die Vereinbarungen, welche die Parteien über die Zahlung der Rente getroffen haben, fehlerfrei gewürdigt. Die daraus gewonnene Auslegung ist möglich und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

1. Die Revision meint, der notarielle Vertrag vom 16. Juli 1955 habe die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich. Der Wortlaut des für die Rentenzahlung maßgeblichen § 5 sei eindeutig. Für eine Auslegung sei daher überhaupt kein Raum. Der Wille der Parteien könne nur berücksichtigt werden, soweit er in der Vertragsurkunde Ausdruck gefunden habe.

Die Rüge ist unbegründet. Die vermutete Richtigkeit des notariellen Vertrages kann durch den Nachweis widerlegt werden, daß die Parteien der Vertragsurkunde in bewußter Übereinstimmung eine von ihrer wirklichen Vereinbarung abweichende Fassung gegeben haben. Es gelten dann nicht die Erklärungen, die in die Vertragsurkunde aufgenommen, aber nur zum Schein abgegeben worden sind, sondern die wirklich getroffenen Abreden, die vom Berufungsgericht festgestellt worden sind.

Auch von einem eindeutigen Sinn des § 5 kann keine Rede sein. Die darin getroffene Regelung bezieht sich auf einen T e i l der vom Käufer übernommenen Zahlungsverpflichtungen. Die Bestimmung ist deshalb nicht für sich allein, sondern zusammen mit den anderen Zahlungsverpflichtungen des Käufers zu sehen. Als Kaufpreis nennt der notarielle Vertrag aber nicht e i n e n Betrag, sondern zwei Beträge von sehr unterschiedlicher Höhe. Nach dem notariellen Protokoll beträgt der Kaufpreis 45.000 DM, nach dem als Protokollanlage beigefügten Kauf- und Geschäftsübernahmevertrag jedoch nur 13.913,39 DM. Unter diesem Widerspruch steht auch die vom Beklagten in § 5 übernommene Rentenverpflichtung.

2. Um den wirklichen Willen der Parteien festzustellen, mußte das Berufungsgericht der Entstehungsgeschichte des Vertrages nachgehen. Hierbei ist es ohne Rechtsirrtum

zu der Überzeugung gelangt, der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck, durch den Verkauf des Geschäftes die Altersversorgung des Klägers zu sichern, habe den Inhalt der beiden ersten Verträge, aber auch des dritten Vertrages bestimmt. Der Kläger habe danach keinen Anlaß gehabt, auf seine bereits erworbene Versorgungsrente und damit auf mehr als drei Viertel des Kaufpreises zu verzichten, was er getan hätte, wenn er sich fortan mit einer versprochenen Arbeitsvergütung, die er sich erst verdienen mußte, begnügt hätte. Worin die Revision in dieser fehlerfreien Würdigung konkreter Umstände einen vom Berufungsgericht aufgestellten Erfahrungssatz sehen will, den es nicht gebe, ist nicht ersichtlich. Die in diesem Zusammenhang von der Revision noch erörterte Beweislastfrage kann ebenfalls auf sich beruhen. Denn das Berufungsgericht sieht alle Umstände, die nach seiner Überzeugung für die Auslegung wesentlich sein könnten, als erwiesen an. Nach seinen Feststellungen ist insoweit nichts unaufklärbar und ungewiß geblieben, so daß es nicht darauf ankommt, wer für diese oder jene Tatsache beweispflichtig ist.

3. Kein Erfolg ist auch den Angriffen der Revision beschieden, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 286 ZPO nicht den gesamten Prozeßstoff gewürdigt und die vom Beklagten angetretenen Beweise nicht erhoben. Im einzelnen rügt die Revision:

a) Die Mitarbeit des Klägers sei schon mündlich bei der Vertragsanbahnung vereinbart worden. Für diese bestrittene Behauptung hat der Beklagte jedoch keinen Beweis angetreten; sie mußte daher unberücksichtigt bleiben.

Ebenso verhält es sich mit dem Vorbringen des Beklagten, der Kläger habe bei seiner Mitarbeit in die ei-

gene Tasche gewirtschaftet. Hierfür hatte sich der Beklagte im ersten Rechtszuge auf die Vorlage der Geschäftsbücher berufen, sie aber nicht vorgelegt (§ 420 ZPO). Im Berufungsverfahren hat er insoweit keinen Beweisantrag mehr gestellt.

b) Unbegründet ist auch der Vorwurf, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der Kläger im März 1957 einer Änderung des Vertrages grundsätzlich zugestimmt habe, weil er die Mitarbeit beim Beklagten aufgegeben habe. Für den bestrittenen Beweggrund, der allein entscheidungserheblich sein könnte, hat der Beklagte entgegen der Auffassung der Revision keinen Beweis angetreten. Der Beklagte kann sich dafür auch nicht auf das Schreiben vom 18. Juni 1957 berufen, in dem der Kläger geschrieben hat, er würde über eine Änderung des Vertrages mit sich reden lassen. Dem angezogenen Schreiben ist nur zu entnehmen, daß der Kläger sich mit geringeren Umsatzprozenten zufriedengeben wollte, sobald die Umsätze eine bestimmte Höhe überschritten.

c) Zu Unrecht beanstandet die Revision weiter, die Parteien hätten nicht, wie das Berufungsgericht annehme, nur an eine freiwillige Einführungstätigkeit des Klägers gedacht. Die Einführung in ein Baugeschäft dauere höchstens ein halbes Jahr. - Hierfür habe sich der Beklagte auf das Gutachten eines Sachverständigen berufen. - Der Kläger habe jedoch von Anfang an in weit stärkerem Umfang mitgearbeitet, weil er sich dazu verpflichtet gefühlt habe. Diese Verpflichtung habe er auch zugegeben, als er Ende 1959 oder Anfang 1960 in Gegenwart des Steuerberaters E., den der Beklagte als Zeugen benannt habe, über eine Änderung des Vertrages gesprochen habe.

Beide Beweise brauchten nicht erhoben zu werden. Die Revision verkennt, daß die Rente des Klägers in ihrer Höhe vom Umsatz des verkauften Unternehmens abhängt

und der Kläger damit an einem guten Geschäftsgang interessiert ist. Er diene daher seinen eigenen Interessen, wenn er den zunächst geschäftsunerfahrenen Beklagten möglichst lange unterstützte, in dieser Hinsicht mehr als üblich tat und darüber hinaus bereit war, ihm auch weiter zu helfen. - Zu der vom Beklagten erstrebten, aber nicht zustande gekommenen Vertragsänderung hat der Kläger wiederholt Stellung genommen. Seine dabei geäußerten Ansichten sind jedoch für die Entscheidung nicht von Bedeutung, weil sie ihrer Art nach unverbindlicher Natur gewesen und geblieben sind.

4. Entgegen der Auffassung der Revision hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, eine ergänzende Vertragsauslegung in Betracht zu ziehen. Die Revision übersieht, daß eine ergänzende Vertragsauslegung ausgeschlossen ist, wenn die Parteien, wie hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, eine bestimmte, in sich vollständige und lückenlose Regelung getroffen haben. Hiermit ist auch die in diesem Zusammenhang noch erhobene Verfahrensrüge der Revision, das Berufungsgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt, gegenstandslos.

III. Vergebens beruft sich die Revision darauf, daß die Geschäftsgrundlage des Vertrages vom 16. Juli 1955 weggefallen sei. Das Berufungsgericht hat sich mit diesem Einwand des Beklagten auseinandergesetzt, ihn aber als unbegründet erachtet. Es hat dabei zugunsten des Beklagten unterstellt, daß im Straßenbau ein Strukturwandel eingetreten und durch die geänderten Herstellungsverfahren der Materialkostenanteil gewachsen sei, was zur Folge habe, daß der Gewinn nicht in dem gleichen Maße wie der Umsatz gestiegen sei. - Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die insoweit beantragten Beweise nicht erhoben, geht daher ins Leere. - Der folgenden Prüfung, in welchem Umfang sich die unterstellten Änderungen auf

die Rechte und Pflichten der Parteien ausgewirkt haben, hat das Berufungsgericht die vom Beklagten dafür genannten Vergleichszahlen zugrunde gelegt. Hiernach betrug in den Jahren 1951 bis 1953 der Umsatz zwischen 140.000 und 150.000 DM und der Gewinn davon etwa 20 % = 30.000 DM. Für die Kaufpreisrente waren jährlich 4.500 DM aufzubringen. Für das Geschäftsjahr 1960 lauten die entsprechenden Zahlen: Umsatz 500.000 DM; 13,62 % Gewinn = 65.000 DM; Kaufpreisrente 15.000 DM. Bei der Auswertung dieser Zahlen verkennt das Berufungsgericht nicht, daß die Rente des Klägers von 1954 bis 1961 auf das Dreifache gestiegen ist, der Gewinn des Beklagten sich hingegen nur verdoppelt hat. Nach seiner Meinung rechtfertigt diese Verschiebung von Umsatz und Gewinn aber noch keine Herabsetzung der Rente.

Der Auffassung des Berufungsgerichts ist zuzustimmen. Sie entspricht den strengen Anforderungen, die an die Wahrung geschlossener Verträge zu stellen sind. Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage kann nur angenommen werden, wenn infolge grundlegender Änderung der Verhältnisse dem Schuldner eine vertragsgemäße Erfüllung nicht mehr zuzumuten ist. Von einer solchen Unzumutbarkeit kann nach den vom Berufungsgericht zutreffend gewürdigten Vergleichszahlen keine Rede sein.

IV. Das Berufungsgericht hat der Klage auch insoweit stattgegeben, als der Kläger seinen Rentenanspruch für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1961 geltend macht und nach dem unstreitigen Umsatz des Jahres 1960 - 505.919 DM - berechnet. Zur Begründung hat es ausgeführt: Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Kaufvertrages werde die Höhe der zunächst abschlägig zu zahlenden Monatsraten nach dem Umsatz des Vorjahres, geteilt durch 12, errechnet, was der Kläger getan habe. Nach dem zweiten Halbsatz derselben Bestimmung

habe "die Ausglei chung der Spitzenbeträge dann jeweils nach Ablauf eines halben Jahres zu erfolgen". Hierfür ge nüge aber nicht die Erklärung des Beklagten, wegen seiner Erkrankung habe er das Geschäft im Jahre 1961 nur noch in beschränktem Umfange führen können und infolgedessen nur einen Jahresumsatz von 154.261 DM erzielt. Der Beklagte habe keine Umstände vorgetragen, aus denen sich ergebe, daß der Umsatz des Jahres 1961 hinter dem des Jahres 1960 zurückgeblieben sei.

Die Revision bekämpft diese Ausführungen, kann damit aber keinen Erfolg haben. Sie meint, die Rente müsse nach den endgültigen Umsatzzahlen berechnet werden, wenn diese vor Befriedigung des geltend gemachten Anspruchs festständen. Dieser Auffassung kann uneingeschränkt nur für den Fall gefolgt werden, in dem die endgültigen Umsatz zahlen außer Streit sind. Es ist dann sinnvoll, wenn der Berechtigte sogleich erhält, was ihm nach dem Übereinstim menden Willen der Parteien endgültig zusteht. Hier wird dann der im Vertrag vorgesehene Ausgleich vorweggenommen. Vom Kläger bestrittene Umsatzzahlen muß der Beklagte je doch belegen, wenn er sie der Berechnung der Rente zu grunde legen will. Welche Geschäftsvorgänge dazu im ein zelnen offenzulegen sind, ist hier nicht zu entscheiden. Unzureichend ist aber jedenfalls der bloße Hinweis des Beklagten auf seine Erkrankung. Die allein dafür angetre tenen Beweise brauchten deshalb nicht erhoben zu werden, ganz abgesehen davon, daß der Beklagte im Jahre 1960 fast sechs Monate durch Krankheit ausgefallen ist, gleichwohl aber ein besonders hoher Jahresumsatz von über 500.000 DM erzielt worden ist. Zumindest hätte der Beklagte die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen müssen, wie er es für die vergangenen Jahre getan hatte. Zum Um satz des Jahres 1961 hat der Beklagte aber, wie das Beru fungsgericht feststellt, nichts näher dargelegt, obwohl

er einen 70 %igen Rückgang behauptet hat. Da dies nicht geschehen ist, kann der Kläger eine nach dem Umsatz von 1960 berechnete Rente beanspruchen.

V. Nach alledem erweist sich die Revision in vollem Umfang als unbegründet und ist daher zurückzuweisen. Hierbei ist ein offenkundiger Schreibfehler im Tenor des Berufungsurteils zu berichtigen.

Der Beklagte hat nach § 97 ZPO die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Reinicke

Dr. Bukow